

## Maurer

Der Arbeitsverdienst des Meisters ist gleich dem Verdienst eines Maurerpoliers angesetzt. Den vorstehenden Richtlinien ist der Lohn der Lohngruppe A = *RM.* 1.12 zugrunde gelegt. Im Nordwestdeutschen Arbeitgeberverband sind außerdem noch folgende Lohngruppen vorhanden:

Lohngruppe . . . . .	A 1	B	C 1	C 2	D	E
Der Stundenlohn für 1 Gesellen beträgt in Lohngruppe . . . <i>RM.</i>	1.09	1.04	0.96	0.93	0.82	0.71
Der Reinverdienst des Meisters am Arbeitslohn eines Gesellen beträgt in Lohngruppe . . . .	0.22	0.20	0.18	0.17	0.14	0.12

Gehören Pflichtige nicht zum Nordwestdeutschen Arbeitgeberverband, so sind die jeweils gezahlten Löhne und die tatsächlich in Rechnung gestellten Unkosten und Verdienstzuschläge (Spalte 6, 7 und 9) einzusetzen.

(Vgl. hierzu das am Schluß des Heftes wiedergegebene Rundschreiben des Landesfinanzamtes Hannover vom 9. März 1927.)

### 6. Landesfinanzamt Karlsruhe (Bezirk der Hwk. Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim).

Schätzung nach Brutto- und Nettoverdienst, sowie nach Kalkulationssätzen.

	Richtsatz für den Nettogewinn in %	
a) ohne Gehilfen . . . . .	60—70	Der Prozentsatz ermäßigt sich unter Umständen für die in öffentlicher Submission übernommenen Arbeiten.
oder b) Meisterlohn + 20% des Umsatzes.		
b) als Unternehmer mit Materiallieferung	10—15	

(Vgl. auch „Schätzung nach Tagesverdienstssätzen für 1926“ am Schluß des Heftes).

### 7. Landesfinanzamt Königsberg (Bezirk der Hwk. Königsberg).

Nettoverdienst vom Umsatz sehr schwankend, namentlich mit Rücksicht auf etwaige Unterbietungen.

Anhaltspunkte für die Ermittlung des Umsatzes.

Bei Errechnung des Umsatzes zu berücksichtigen: Material und Löhne. Bei Neubauten wird im allgemeinen  $\frac{1}{3}$  auf Löhne und  $\frac{2}{3}$  auf Material entfallen; bei Umbauten und Reparaturen schwer, Anhaltspunkte zu geben, da die Menge des gelieferten Materials in den Einzelfällen ganz verschieden; sei es, daß der Bauherr selbst liefert oder mehr oder weniger Altmaterial verwandt wird. Immerhin als Anhaltspunkt mindestens das  $2\frac{1}{2}$ fache der gezahlten Lohnsumme als Umsatz.

### 8. Landesfinanzamt München (Bezirk der Hwk. Augsburg, München, Passau).

	Reingewinn in % des Umsatzes	
a) Landesfinanzamt:		
1. ohne Gehilfen . . . . .	60—70	oder Meisterlohn + 10—12% Zuschlag
2. als Bauunternehmer . . . . .		
b) Handwerkskammer Augsburg:		
1. ohne Gehilfen . . . . .	40—60	oder Meisterlohn + 3—10% Zuschlag
2. als Bauunternehmer . . . . .	3—10	